

Richtlinien für den Familienpass der Stadt Warendorf

in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 20.11.2019

Der Familienpass in Warendorf soll dazu beitragen, die Situation sozial benachteiligter Familien in Warendorf zu verbessern und ihnen eine bessere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Stadt zu ermöglichen.

I. Personenkreis

Den Familienpass erhalten auf Antrag Familien, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Warendorf haben und mindestens eine der Voraussetzungen zur Anspruchsberechtigung nach Abschnitt II. erfüllen.

Familien sind Ehegatten, eheähnliche Gemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind.

Als Kinder gelten Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und alle weiteren Personen, für die Kindergeld gewährt wird.

II. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Empfängerinnen und Empfänger von:

- 1) Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 22 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung). Personen, die Zuschläge nach § 24 SGB II (Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld) erhalten, sind nicht anspruchsberechtigt,
- 2) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII,
- 3) Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII),
- 4) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- 5) Leistungen nach § 6a BKGG – Kinderzuschlag,
- 6) Leistungen nach § 6 b BKGG – insbesondere Wohngeld,
- 7) In besonderen Ausnahmefällen und auf Entscheidung der Sachgebietsleitung „Soziales und Wohnen“ können Personen anspruchsberechtigt sein, die sich in einer akuten Notlage befinden, insbesondere Familien mit mehr als drei Kindern, wenn das monatliche Einkommen der Familie die Einkommensgrenzen nach dem Zweiten Abschnitt des SGB XII (Hilfen in besonderen Lebenslagen § 85 SGB XII) unterschreitet.

III. Leistungskatalog

Die Berechtigten nach Abschnitt II. dieser Richtlinien können die folgenden Vergünstigungen in Anspruch nehmen:

- 1) Zur Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen des TaW Warendorf e. V. wird generell eine Ermäßigung von 50 % des Eintrittspreises gewährt.
- 2) Auf alle Kurse der VHS werden 50 % Ermäßigung gewährt (gilt auch für Kurse, die laut Ausschreibung mit „keine Ermäßigung“ gekennzeichnet sind). Ausnahmen sind Einzelveranstaltungen, die 10 € oder weniger kosten sowie Studienreisen und Studienfahrten.
Landes- oder bundesweite Förderungsmöglichkeiten sind hierbei vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 3) Auf alle Kurse des Hauses der Familie werden 50 % Ermäßigung gewährt (gilt auch für Kurse, die mit einem * gekennzeichnet sind), wenn die Kursgebühr 10 € übersteigt.
Landes- oder bundesweite Förderungsmöglichkeiten sind hierbei vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 4) Auf die Familienausweise der Stadtbücherei Warendorf wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Einzelausweise für Kinder sind kostenlos.
- 5) Auf die Elternbeiträge für die verlässliche Halbtagschule 8-1 an Warendorfer Schulen wird, sofern die Träger zustimmen, ein Nachlass von 50 % gewährt. Diese Ermäßigung bezieht sich auch auf die Elternbeiträge für das Betreuungsangebot 13 plus sowie ein gegebenenfalls vorhandenes Angebot zur Hausaufgabenhilfe.
- 6) Auf die Gebühren zur Teilnahme an Veranstaltungen / Maßnahmen im Rahmen der Warendorfer Ferienspieltage wird ein Nachlass von 50 % gewährt.
- 7) Auf die Ferienbetreuungsmaßnahme (Sommerferien) angegliedert im Sachgebiet Schule, Jugend, Sport/Jugendpflege wird ein Nachlass von 30 % gewährt.
- 8) Auf die gemeinsame Ferienbetreuungsmaßnahme („Kunterbunte Ferienspiele“ in den Sommerferien) der Familienzentren in der Stadt Warendorf wird ein Nachlass von 30 % gewährt.
- 9) Auf den Erwerb von Familienkarten für das Frei- und Hallenbad werden folgende Vergünstigungen gewährt:

Saisonkarte Freibad um	35 €
Jahreskarte Freibad und Hallenbad um	70 €

Darüber hinaus werden auf den Erwerb von Zeitkarten für Kinder und Jugendliche folgende Vergünstigungen gewährt:

Saisonkarte Freibad um	15 €
Jahreskarte Freibad und Hallenbad um	30 €

Sofern durch die Stadtwerke Warendorf GmbH eigene Vergünstigungen gewährt werden, reduziert sich die Ermäßigung im Rahmen des Familienpasses um diesen Betrag.

10) Auf die Entgelte für Schwimmkurse der Stadtwerke Warendorf GmbH werden folgende Vergünstigungen gewährt

Seepferdchen-Kurs um	60 €
Schwimmkurs für Bronze-Abzeichen um	70 €

11) Rabattgewährung auf Leistungen bzw. Produkte bei verschiedenen ortsansässigen Firmen
(aktuelle Übersicht dazu erhältlich im Bürgerbüro Stadt Warendorf)

IV. Verfahren, Geltungsdauer, Verstoß gegen die Richtlinien

- 1) Der Familienpass kann bei der Stadt Warendorf – Bürgerbüro – beantragt werden. Die Anspruchsberechtigung ist durch die Vorlage des entsprechenden Bescheides im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen.
- 2) Er gilt bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ab Antragstellung für das jeweils laufende Kalenderjahr, bei Ausstellung ab 01.11. auch für das Folgejahr. Der Pass ist für jedes Kalenderjahr neu zu beantragen.
- 3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Familienpassrichtlinien, insbesondere im Fall des Missbrauchs, kann die Stadt Warendorf nach pflichtgemäßem Ermessen einen erteilten Familienpass mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen und den ausgestellten Pass einziehen. In diesem Fall verwirkt der Familienpassinhaber für die Dauer von mindestens 2 Jahren und höchstens 10 Jahren das Recht auf erneute Erteilung eines Familienpasses, auch wenn die übrigen wirtschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen ansonsten vorliegen sollten.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinien für den Warendorfer Familienpass treten am 01.05.2010 in Kraft.

Die Änderungen der Richtlinien für den Warendorfer Familienpass treten gemäß Ratsbeschluss vom 20.11.2019 am 01.01.2020 in Kraft.